

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0219/2005
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 21.03.2005

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hammer Straßenfest" vom 23.05.2002

Beratungsfolge

12.04.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.04.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
28.04.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
11.05.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
11.05.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 23.05.2002 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Mit der seit 01.06.2003 geltenden Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss wurde die Einschränkung, dass die Verkaufsstellen, die von einer genehmigten Sonntagsöffnung gem. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Gebrauch machen wollen, am jeweils voraufgehenden Sonnabend ab vierzehn Uhr geschlossen werden müssen, fallen gelassen. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ vom 23.05.2002, Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 70, ist deshalb dem geltenden Recht anzupassen.

I.V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage